Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 93 (1996)

Heft: 12

Artikel: IV verlangt Bedarfsnachweis: Verordnung wurde geändert

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-838285

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ZöF 12/96 Berichte

IV verlangt Bedarfsnachweis

Verordnung wurde geändert

Die Invalidenversicherung verschärft unter dem finanziellen Druck ihre restriktive Politik weiter. Der Bundesrat hat auf den 1. Januar 1997 eine Verordnungsänderung genehmigt, die neu auch bei Beiträgen für Dienstleistungen von privaten Organisationen einen Bedarfsnachweis verlangt. Bisher subventionierte Einrichtungen erhalten noch Aufschub.

Die vom Bundesrat beschlossene Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) sieht das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) als «einen weiteren Schritt in Richtung einer vermehrten Kostensteuerung innerhalb der IV». Diese Verordnungsänderung entspreche der allgemeinen und vordringlichen Zielsetzung der IV, schrittweise Steuerungsinstrumente einzuführen und auf diese Weise die Grundlagen für eine effiziente und wirksame Verwendung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zu schaffen.

Neu sollen die Organisationen der privaten Invalidenhilfe nur dann Anspruch auf Beiträge der Invalidenversicherung haben, wenn sie einen Bedarfsnachweis für ihr Dienstleistungsangebot erbringen. Für neue Dienstleistungsangebote gilt diese Regelung ab dem 1. Januar 1997. Dabei macht es das BSV den Gesuchstellern nicht gerade einfach, denn die entsprechenden Richtlinien, welchen Kriterien ein Gesuch entsprechen muss, liegen noch nicht vor, werden aber auf den Jahresanfang in Aussicht gestellt.

Bestehende Dienstleistungsangebote beziehungsweise ihre Anbieter erhalten noch eine Galgenfrist. Private Organisationen müssen den Bedarfsnachweis für bestehende Leistungen erst ab dem 1. Januar 2000 erbringen.

Wohnheime und Tagesstätten

Der Bundesrat führte bereits auf den 1. April 1996 den Bedarfsnachweis für die Ausrichtung von Bau- und Betriebsbeiträgen an Institutionen für erwachsene Behinderte ein. Nun wird in Bezug auf Wohnheime und Tagesstätten in Art. 100 IVV ausdrücklich die bisherige Praxis verankert, dass diese Einrichtungen nur die IV-Beiträge erhalten, wenn sie «überwiegend» Behinderte aufnehmen. Das «überwiegend» heisst, dass mehr als 50 Prozent der Betreuten Behinderte im Sinne der IV sind. In bezug auf die Wohnheime, nicht aber auf Tagesstätten, wird noch ein wenig Spielraum erhalten, indem es in Art. 100 Abs. 1 Bst. b heisst: «Ausnahmsweise können Wohnheimen, die nicht überwiegend der Unterbringung von Invaliden dienen, Beiträge gewährt werden, wenn ihr Betreuungskonzept in besonderem Masse auch auf Invalide ausgerichtet ist.» pd/cab